

## Projektunterlagen nach § 23 Stmk. BauG:

1. **Lageplan**, der auszuweisen hat:
  - Grenzen des Bauplatzes,
  - auf dem Bauplatz bestehende und geplante Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),
  - zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
  - bestehende bauliche Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
  - Grundstücksnummern,
  - Grundgrenzen,
  - Verkehrsflächen,
  - die Nordrichtung,
  - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
  - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
  - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. **Grundrisse** sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92a die Darstellung der Abstellplätze, die mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind und im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;
3. Berechnung der **Bruttogeschoßflächen** aller Geschosse in überprüfbarer Form;
4. Angabe des **Bodenversiegelungsgrades** (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;
5. Notwendigen **Schnitte**, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind
6. Alle **Ansichten**, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
7. Darstellung der geplanten **Geländeänderungen** mit Flächenangaben (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;
8. Darstellung der **Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen**, Düngerstätten u. dgl.;
9. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
  - a) **Energieausweis** gemäß § 81;
  - b) **Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80** in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;

- c) gegebenenfalls durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten **Sachverständigen** für das einschlägige Fachgebiet erbrachten **Nachweis**, dass die Anforderungen gemäß § 80b Abs. 1 berücksichtigt werden;
  - d) **Berechnung gemäß § 80b** Abs. 2 Z 1 bis 3 in überprüfbarer Form;
10. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für **Heizungsanlagen samt Rauchfängen** einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
11. **Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage** mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom **Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen**, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion **zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.**